EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 120/67/EWG DES RATES

vom 13. Juni 1967

über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (¹),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Funktionieren und der Entwicklung des gemeinsamen Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse muß die Gestaltung einer gemeinsamen Agrarpolitik Hand in Hand gehen; sie muß insbesondere eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte umfassen, die je nach Erzeugnis verschiedene Formen annehmen kann.

Durch die Verordnung Nr. 19 (²) wurde bestimmt, daß die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ab 1962 schrittweise errichtet wird; die auf diese Weise errichtete Marktorganisation umfaßt im wesentlichen die jährliche Festsetzung von Richtpreisen, die vor der Winteraussaat veröffentlicht werden, damit sich die Erzeuger in ihren Anbauplänen danach richten können; ferner umfaßt sie die nach Maßgabe des Richtpreises vorzunehmende Festsetzung eines Interven-

In Artikel 6 Absatz (4) der Verordnung Nr. 19 ist eine schrittweise Annäherung der Richtpreise für die Grunderzeugnisse vorgesehen worden, damit am Ende der Übergangszeit ein gemeinsamer Richtpreis besteht; die Methode der schrittweisen Verringerung der Unterschiede zwischen den von den Mitgliedstaaten festgesetzten Richtpreisen stieß indessen auf erhebliche Schwierigkeiten; die Unsicherheit über die sich dabei ergebende endgültige Höhe der Getreide-

preise, von denen die Agrarpreise im allgemei-

nen weitgehend abhängen, erschwerte die mit-

telfristigen Vorausschätzungen der landwirt-

schaftlichen Betriebsleiter und konnte zu unproduktiven Investitionen führen; vom Getreide-

wirtschaftsjahr 1967/1968 an ist daher ein ein-

heitliches Getreidepreissystem für die Gemein-

schaft festzulegen.

tionspreises, zu dem die zuständigen Stellen das

ihnen angebotene Getreide aufkaufen müssen, und eines Schwellenpreises, auf den der Preis

der eingeführten Erzeugnisse an Hand einer ver-

änderlichen Abschöpfung gebracht werden muß.

Auf Grund der durch die Verordnung Nr. 19 eingeführten Preismechanismen hängt die Verwirklichung eines einheitlichen Getreidemarktes für die gesamte Gemeinschaft nicht nur vom Abbau aller Hemmnisse des freien Warenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft und der Einführung eines einheitlichen Schutzes an ihren Außengrenzen ab, sondern auch von der Einführung eines Systems, das, wie in Artikel 13

⁽¹⁾ ABl. Nr. 103 vom 2. 6. 1967, S. 2063/67.

⁽²⁾ ABI. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 933/62.

der Verordnung Nr. 19 vorgesehen, einen Richtpreis für die gesamte Gemeinschaft, einen einheitlichen Schwellenpreis, ein einheitliches Verfahren zur Bestimmung der Interventionspreise und schließlich einen einzigen Grenzübergangsort für die Gemeinschaft umfaßt, der als Grundlage für die Bestimmung des cif-Preises der aus dritten Ländern stammenden Erzeugnisse dient; in der durch die Verordnung Nr. 19 geschaffenen Regelung sind daher die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen.

Zweck der gemeinsamen Agrarpolitik ist es, die Ziele des Artikels 39 des Vertrages zu erreichen; um die Märkte zu stabilisieren und der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, ist es insbesondere auf dem Getreidesektor erforderlich, daß die Interventionsmaßnahmen auf dem Markt weiterhin von den Interventionsstellen getroffen werden; sie müssen jedoch vereinheitlicht werden, damit sie den freien Getreidehandel innerhalb der Gemeinschaft nicht behindern.

Der freie Getreidehandel innerhalb der Gemeinschaft soll dazu beitragen, daß die Überschüsse der Produktionsgebiete und der Bedarf der Zuschußgebiete ausgeglichen werden können; um diesen Ausgleich nicht zu behindern, sind vom Grundpreis abgeleitete Interventionspreise in der Weise festzulegen, daß die Unterschiede zwischen diesen Preisen das Gefälle widerspiegeln, daß sich bei normaler Ernte auf Grund der natürlichen Bedingungen der Marktpreisbildung ergibt, und daß sich Angebot und Nachfrage auf diesem Markt frei ausgleichen können.

Im Interesse einer reibungslosen Anpassung des Marktes an die Regionalisierung der Preise müssen die Interventionsstellen in der Lage sein, unter besonderen Umständen geeignete Interventionsmaßnahmen zu ergreifen; damit die erforderliche Einheitlichkeit der Interventionssysteme gewahrt bleibt, müssen diese besonderen Umstände jedoch gemeinschaftlich beurteilt und die betreffenden Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene beschlossen werden.

Im Verlauf des Wirtschaftsjahres müssen für die Richtpreise, die Interventionspreise und die Schwellenpreise einige monatliche Zuschläge gewährt werden, damit unter anderem die Lagerund Kreditkosten für die Getreidelagerung in der Gemeinschaft sowie die Notwendigkeit eines Absatzes der Lagerbestände entsprechend den Bedürfnissen des Marktes berücksichtigt werden.

Es kann sich als unmöglich erweisen, den Hartweizenerzeugern durch Festsetzung eines Preises, der dem normalerweise auf dem Weltmarkt zwischen Hartweizen- und Weichweizenpreisen bestehenden Verhältnis Rechnung trägt, ausreichende Garantien zu bieten; dieses Verhältnis ist jedoch in der Gemeinschaft wegen der Austauschbarkeit dieser beiden Erzeugnisse nach Möglichkeit zu wahren; es ist daher erforderlich, die Möglichkeit einer Gewährung von Beihilfen für die Hartweizenerzeugung vorzusehen.

Auf Grund der besonderen Marktlage bei Getreide- und Kartoffelstärke und insbesondere mit Rücksicht darauf, daß für die Industrie im Verhältnis zu den Preisen der Substitutionserzeugnisse wettbewerbsfähige Preise beibehalten werden müssen, ist dafür zu sorgen, daß die benötigten Grunderzeugnisse dieser Industrie auf Grund einer Erstattung bei der Erzeugung zu einem niedrigeren Preis zur Verfügung gestellt werden können, als er sich bei Anwendung der Abschöpfungen und gemeinsamen Preise ergeben würde; aus entsprechenden Gründen ist auf Grund der Substitutionsmöglichkeiten, die zwischen Getreide- und Kartoffelstärke einerseits und Quellmehl sowie Grobgrieß und Feingrieß andererseits bestehen, auch für die letztgenannten Erzeugnisse eine Erstattung bei der Erzeugung zu gewähren.

Die Verwirklichung eines gemeinsamen Marktes für Getreide in der Gemeinschaft erfordert neben einer einheitlichen Preisregelung die Einführung einer einheitlichen Handelsregelung an den Außengrenzen der Gemeinschaft; neben dem Interventionssystem trägt eine Handelsregelung mit einem Abschöpfungs- und Ausfuhrerstattungssystem gleichfalls dazu bei, den Gemeinschaftsmarkt auf dem vorgesehenen Stand zu stabilisieren, indem sie insbesondere vermeidet, daß sich die Schwankungen der Weltmarktpreise auf die Preise innerhalb der Gemeinschaft übertragen; es empfiehlt sich daher, die Erhebung einer Abschöpfung bei der Einfuhr aus dritten Ländern und die Zahlung einer Erstattung bei der Ausfuhr nach diesen Ländern vorzusehen, die beide den Unterschied zwischen den innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft geltenden Preisen ausgleichen sollen; bei den unter diese Verordnung fallenden Getreideverarbeitungserzeugnissen ist ferner der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, der Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft einen gewissen Schutz zu gewähr-

Ergänzend zu dem oben beschriebenen System ist, soweit dies für sein reibungsloses Funktionieren erforderlich ist, vorzusehen, daß die Inanspruchnahme des sogenannten aktiven Veredelungsverkehrs geregelt und, soweit es die Marktlage erfordert, untersagt werden kann; ferner empfiehlt es sich, die Erstattung in der Weise festzusetzen, daß die von der Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr verwendeten gemeinschaftlichen Grunderzeugnisse nicht durch eine Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs benachteiligt wer-

den, die die Verarbeitungsindustrie veranlassen würde, die Einfuhr von Grunderzeugnissen aus dritten Ländern vorzuziehen; die endgültige Errichtung des gemeinsamen Getreidemarktes macht eine gemeinschaftliche Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs erforderlich.

Die zuständigen Behörden müssen in die Lage versetzt werden, zwecks Beurteilung der Marktentwicklung den Warenverkehr ständig zu verfolgen, um gegebenenfalls die gebotenen Maßnahmen anwenden zu können, die in dieser Verordnung vorgesehen sind; zu diesem Zweck ist die Erteilung von Einfuhr- oder Ausfuhrlizenzen in Verbindung mit der Stellung einer Kaution vorzusehen, welche die Durchführung der Einbzw. Ausfuhren garantiert, für die diese Lizenzen beantragt worden sind.

Dank der Abschöpfungsregelung kann auf alle sonstigen Schutzmaßnahmen an den Außengrenzen der Gemeinschaft verzichtet werden; der Mechanismus der gemeinsamen Preise und Abschöpfungen kann sich jedoch unter besonderen Umständen als unzureichend erweisen; damit der Gemeinschaftsmarkt in solchen Fällen gegen möglicherweise daraus entstehende Störungen nicht ohne Schutz bleibt, nachdem die früheren Einfuhrhemmnisse beseitigt worden sind, muß es der Gemeinschaft ermöglicht werden, rasch alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Die Verwirklichung eines gemeinsamen Marktes für Getreide erfordert die Beseitigung aller Hemmnisse des freien Verkehrs der betreffenden Waren an den Binnengrenzen der Gemeinschaft.

Die Verwirklichung eines Gemeinsamen Marktes auf der Grundlage eines gemeinsamen Preissystems würde durch die Gewährung gewisser Beihilfen in Frage gestellt; daher empfiehlt es sich, daß die Bestimmungen des Vertrages, nach denen die von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen beurteilt und die mit dem Gemeinsamen Markt nicht zu vereinbarenden Beihilfen verboten werden können, auf den Getreidesektor angewandt werden.

Der Übergang von der Regelung der Verordnung Nr. 19 auf die durch diese Verordnung eingeführte Regelung muß möglichst reibungslos erfolgen; zu diesem Zweck sehen die Verordnungen Nr. 119/66/EWG (¹) und Nr. 90/67/EWG (²) bereits gewisse Übergangsmaßnahmen vor; weitere Übergangsmaßnahmen können jedoch erforderlich werden; ferner ist Italien zu ermächtigen, während einiger Jahre Maßnah-

men zu ergreifen, um die Auswirkung der neuen Regelung auf die Futtergetreidepreise in diesem Mitgliedstaat zu verringern, damit sich der italienische Markt leichter an diese neue Regelung anpassen kann.

Die gemeinsame Marktorganisation für Getreide muß die Erzeugnisse der ersten Verarbeitungsstufe einschließen, in denen Getreide bzw. gewisse Erzeugnisse verwendet werden, die zwar kein Getreide enthalten, aber hinsichtlich ihrer Verwendung unmittelbare Substitutionserzeugnisse von Getreide oder Getreideverarbeitungserzeugnissen sind.

Die gemeinsame Marktorganisation für Getreide muß zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages vorgesehenen Zielen in geeigneter Weise Rechnung tragen.

Um die Durchführung der in Aussicht genommenen Bestimmungen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen eines Verwaltungsausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemeinsame Marktorganisation für Getreide umfaßt eine Preis- und Handelsregelung und gilt für nachstehende Erzeugnisse:

Bezeichnung der Erzeugnisse
Weichweizen (einschließlich Mengkorn)
Roggen
Gerste
Hafer
Mais
Buchweizen, Hirse aller Art und Kanariensaat; anderes Getreide
Hartweizen (Durum)
Mehl von Weizen oder Spelz
Mehl von Mengkorn
Mehl von Roggen
Grobgrieß und Feingrieß von Weizen (Weichweizen und Hartweizen)

d) die in Anhang A zu dieser Verordnung genannten Erzeugnisse.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 149 vom 11. 8. 1966, S. 2737/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. 89 vom 9. 5. 1967, S. 1749/67.

TITEL I

Preisregelung

Artikel 2

- (1) Für die Gemeinschaft werden jährlich vor dem 1. August für das im folgenden Jahr beginnende Getreidewirtschaftsjahr gleichzeitig folgende Preise festgesetzt:
- je ein Richtpreis für Weichweizen, Hartweizen, Gerste, Mais und Roggen;
- je ein Grundinterventionspreis für Weichweizen, Hartweizen, Gerste und Roggen und, sofern Artikel 4 Absatz (2) nicht angewandt wird, für Mais;
- ein garantierter Mindestpreis für Hartweizen.
- (2) Diese Preise werden für eine Standardqualität festgesetzt, die für jede der genannten Getreidearten bestimmt wird.
- (3) Der Richtpreis und der Grundinterventionspreis werden für Duisburg auf der Großhandelsstufe bei freier Anlieferung an das Lager, nicht abgeladen, festgesetzt.

Der garantierte Mindestpreis für Hartweizen wird für den Handelsplatz der Zone mit dem größten Überschuß auf der gleichen Stufe und zu den gleichen Bedingungen wie der Richtpreis festgesetzt.

(4) Die in diesem Artikel genannten Preise und die für sie maßgebenden Standardqualitäten werden nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages festgesetzt.

Artikel 3

Das Getreidewirtschaftsjahr beginnt für alle in Artikel 1 genannten Erzeugnisse am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

Artikel 4

(1) Um den Erzeugern zu gewährleisten, daß der Marktpreis nicht unter ein Mindestniveau sinkt, werden für die Gemeinschaft neben dem Grundinterventionspreis jeweils abgeleitete Interventionspreise für Weichweizen, Hartweizen, Gerste, Mais und Roggen festgesetzt.

Die abgeleiteten Interventionspreise werden für die gleiche Standardqualität auf der gleichen Stufe und zu den gleichen Bedingungen wie der Richtpreis für die Handelsplätze der Gemeinschaft, mit Ausnahme des Handelsplatzes Duisburg, festgesetzt. Die Höhe der abgeleiteten Interventionspreise ist so zu bestimmen, daß die Unterschiede zwischen diesen Preisen den Preisunterschieden entsprechen, die bei normaler Ernte auf Grund der natürlichen Bedingungen der Marktpreisbildung zu erwarten sind, und daß sie einen freien Getreideverkehr innerhalb der Gemeinschaft entsprechend den Erfordernissen des Marktes ermöglichen.

- (2) Abweichend von Absatz (1) wird für Mais, sofern die vermarkteten Mengen von einheimischem Mais bei einer normalen Ernte unter 45 v. H. der in der Gemeinschaft verbrauchten Mengen liegen, ein einziger Interventionspreis für alle Handelsplätze festgesetzt, die für diese Getreideart bestimmt wurden. Dieser Preis entspricht dem niedrigsten "abgeleiteten" Interventionspreis, der im Falle der Anwendung des Absatzes (1) in der Gemeinschaft festgesetzt worden wäre.
- (3) Die Interventionspreise für Weichweizen, Hartweizen, Gerste und Roggen gelten für die Zeit vom 1. August bis zum 31. Mai des folgenden Jahres. In der Zeit vom 1. Juni bis zum 31. Juli werden die für den Monat August des folgenden Getreidewirtschaftsjahres gültigen Interventionspreise angewandt.

Die Interventionspreise für Mais gelten für die Zeit vom 1. August bis zum 31. Juli des folgenden Jahres.

- (4) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages jährlich vor dem 15. März für das folgende Getreidewirtschaftsjahr folgendes fest:
- a) für jeden Mitgliedstaat und für jede Getreideart, die in dem betreffenden Mitgliedstaat in nennenswertem Umfang erzeugt wird ausgenommen Mais, sofern Absatz (2) angewandt wird —, den Handelsplatz, für den der niedrigste abgeleitete Interventionspreis gilt, und diesen Interventionspreis;
- b) die wesentlichsten Handelsplätze und die für diese Handelsplätze geltenden abgeleiteten Interventionspreise;
- c) den in Absatz (2) genannten Interventionspreis für Mais, wenn dieser Absatz angewandt wird.
- (5) Nach dem in Absatz (4) genannten Verfahren werden die Regeln für folgendes festgesetzt:

- a) für die Bestimmung der in Absatz (4) Buchstabe b) nicht genannten anderen Handelsplätze;
- b) für die Ableitung der Interventionspreise, die für die wesentlichsten Handelsplätze und für die anderen Handelsplätze gelten.
- (6) Die in Absatz (5) Buchstabe a) genannten Handelsplätze und die für diese Handelsplätze geltenden abgeleiteten Interventionspreise werden nach Anhörung der betreffenden Mitgliedstaaten jährlich vor dem 15. Mai für das folgende Getreidewirtschaftsjahr nach dem Verfahren des Artikels 26 festgelegt.

Artikel 5

(1) Für Weichweizen, Hartweizen, Gerste, Mais und Roggen wird je ein Schwellenpreis für die Gemeinschaft so festgesetzt, daß der Verkaufspreis des eingeführten Erzeugnisses auf dem Markt in Duisburg unter Berücksichtigung der Qualitätsunterschiede dem Richtpreis entspricht.

Für die Festsetzung des Schwellenpreises ist die gleiche Standardqualität maßgebend wie für den Richtpreis.

- (2) Für die in Artikel 1 Buchstabe a) aufgeführten und vorstehend nicht genannten Erzeugnisse wird für die Gemeinschaft je ein Schwellenpreis für eine bestimmte Standardqualität so festgesetzt, daß die Preise für die in Absatz (1) genannten Getreidearten, die mit diesen Erzeugnissen in Wettbewerb stehen, die Höhe der Richtpreise auf dem Markt in Duisburg erreichen.
- (3) Für die in Artikel 1 Buchstabe c) aufgeführten Erzeugnisse wird für die Gemeinschaft je ein Schwellenpreis für eine bestimmte Standardqualität festgesetzt, wobei das in Absatz (2) genannte Ziel sowie die Notwendigkeit eines Schutzes der Verarbeitungsindustrie berücksichtigt werden.
- (4) Die Schwellenpreise werden für Rotterdam berechnet.
- (5) Der Rat setzt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages folgendes fest:
- a) die Regeln für die Festsetzung der Schwellenpreise der in Absatz (3) genannten Erzeugnisse und die Standardqualitäten für die in den Absätzen (2) und (3) genannten Erzeugnisse;
- b) jährlich vor dem 15. März die für das folgende Getreidewirtschaftsjahr geltenden Schwel-

lenpreise der in den Absätzen (1) und (2) genannten Erzeugnisse.

(6) Die Schwellenpreise der in Absatz (3) genannten Erzeugnisse werden jährlich vor dem 15. März für das folgende Getreidewirtschaftsjahr nach dem Verfahren des Artikels 26 festgesetzt.

Artikel 6

- (1) Für die Richtpreise, die Interventionspreise und die Schwellenpreise werden monatliche Zuschläge festgesetzt, die über das ganze oder einen Teil des Getreidewirtschaftsjahres gestaffelt werden.
- (2) Der Rat setzt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages jährlich vor dem 15. März für das folgende Getreidewirtschaftsjahr die Anzahl und die Höhe der monatlichen Zuschläge sowie ihre Aufteilung während des Wirtschaftsjahres fest.

Artikel 7

- (1) Die von den Mitgliedstaaten zu bestimmenden Interventionsstellen sind während des ganzen Getreidewirtschaftsjahres verpflichtet, das ihnen angebotene, in Artikel 4 genannte und in der Gemeinschaft geerntete Getreide aufzukaufen, sofern die Angebote bestimmten gemäß Absatz (5) festzulegenden Bedingungen, insbesondere hinsichtlich der Qualität und der Menge, entsprechen.
- (2) Die Interventionsstellen kaufen das Getreide unter den nach den Absätzen (4) und (5) festzulegenden Bedingungen zu dem Interventionspreis auf, der an dem Handelsplatz gilt, für den das Getreide angeboten wird. Weicht jedoch die Qualität des Getreides von der Standardqualität ab, für die der Interventionspreis festgesetzt wurde, so wird der Interventionspreis durch Zu- und Abschläge berichtigt, die in Tabellen festgelegt werden. Diese Tabellen können außerdem besondere, fakultativ zu gewährende Zuschläge für zu Brauzwecken geeignete Gerste und, in gewissen Gebieten, für zur Brotherstellung geeigneten Roggen umfassen.
- (3) Unter den nach den Absätzen (4) und (5) festzulegenden Bedingungen
- geben die Interventionsstellen das von ihnen nach Absatz (1) aufgekaufte Getreide zur Ausfuhr nach dritten Ländern oder zur Versorgung des Binnenmarktes ab;

— können die Interventionsstellen auch Weichweizen sowie zur Brotherstellung geeigneten Roggen, für den der besondere Zuschlag gewährt wurde, zu den gleichen Zwecken abgeben, nachdem sie diese Getreidearten durch Denaturierung für die menschliche Ernährung ungeeignet gemacht haben.

Die Interventionsstellen können ferner für Weichweizen eine Denaturierungsprämie gewähren.

- (4) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages die Grundregeln für die Interventionstätigkeit und für die Denaturierung fest.
- (5) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 26 festgesetzt, und zwar insbesondere
- für jede Getreideart die Mindestqualität und Mindestmenge, die für eine Intervention gefordert werden,
- die bei der Intervention anzuwendenden Tabellen der Zu- und Abschläge,
- das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme durch die Interventionsstellen,
- das Verfahren und die Bedingungen für die Abgabe durch die Interventionsstellen,
- die Bedingungen für die Gewährung der Denaturierungsprämie sowie die Höhe dieser Prämie.

Artikel 8

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages die Bedingungen fest, unter denen die Interventionsstellen besondere Interventionsmaßnahmen ergreifen können, um zu vermeiden, daß in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft in Anwendung des Artikels 7 Absatz (1) umfangreiche Aufkäufe getätigt werden.

Die Art und die Anwendung solcher Interventionsmaßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 26 bestimmt.

Die Kommission unterbreitet dem Rat vor Ablauf des ersten Jahres der Anwendung dieser Verordnung einen Bericht über die Ergebnisse der Anwendung der in diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen und über die Zweckmäßigkeit, sie zu ändern oder aufzuheben.

Artikel 9

(1) Für die am Ende des Getreidewirtschaftsjahres vorhandenen Bestände an Weichweizen, Hartweizen, Roggen und Gerste aus der Ernte der Gemeinschaft sowie für Malz kann eine Übergangsvergütung gewährt werden.

Der Rat bestimmt jährlich vor dem 15. März auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages, ob und inwieweit für eines oder mehrere der genannten Erzeugnisse eine Übergangsvergütung gewährt wird.

- (2) Für Mais wird jedes Jahr eine Übergangsvergütung gewährt. Diese Vergütung wird jedoch lediglich für Mais aus der Ernte der Gemeinschaft, und zwar für die am Ende des Wirtschaftsjahres in den Überschußgebieten vorhandenen Bestände gewährt.
- (3) Die Übergangsvergütung ist für jede Getreideart höchstens gleich dem Unterschied zwischen dem im letzten Monat des Getreidewirtschaftsjahres geltenden Richtpreis und dem Richtpreis des ersten Monats des neuen Wirtschaftsjahres.
- (4) Die Übergangvergütung wird nur gewährt, wenn die Lagerbestände eine Mindestmenge erreichen.
- (5) Der Betrag der Übergangsvergütung wird nach dem Verfahren des Absatzes (1) festgesetzt.
- (6) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel und insbesondere die erforderliche Mindestmenge, von der ab für einen Lagerbestand eine Übergangsvergütung gewährt werden kann, sowie die Empfängergruppen werden nach dem Verfahren des Artikels 26 festgelegt.

Artikel 10

Liegt der für den Handelsplatz der Zone mit dem größten Überschuß gültige Interventionspreis für Hartweizen unter dem garantierten Mindestpreis, so wird eine Beihilfe für die Hartweizenerzeugung gewährt. Diese Beihilfe, deren Betrag für die gesamte Gemeinschaft einheitlich ist, ist für die Dauer des Getreidewirtschaftsjahres gleich dem Unterschied, der zu Beginn des Wirtschaftsjahres zwischen dem garantierten Mindestpreis und dem vorgenannten Interventionspreis besteht.

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel fest. 19.6.67

Artikel 11

- (1) Eine Erstattung wird gewährt bei der Erzeugung
- a) für Mais und Weichweizen, die von der Stärkeindustrie für die Herstellung von Stärke und Quellmehl verwendet werden,
 - b) von Kartoffelstärke,
- c) für Mais, der von der Maisindustrie für die Herstellung von Grobgrieß und Feingrieß (Gritz) für die Brauerei-Industrie verwendet wird.
- (2) Voraussetzung für die Zahlung der Erstattung bei der Erzeugung von Kartoffelstärke ist, daß die Verarbeitungsindustrie für die Kartoffeln einen Mindestpreis frei Fabrik gezahlt hat.

Der Mindestpreis, den der Erzeuger erhalten muß, setzt sich aus dem vom Kartoffelstärkehersteller zu zahlenden Mindestpreis und einem Betrag zusammen, welcher der Erstattung bei der Erzeugung entspricht.

(3) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages die Regeln für die Durchführung dieses Artikels und den Betrag der Erstattung bei der Erzeugung fest.

TITEL II

Regelung für den Handel mit dritten Ländern

Artikel 12

(1) Für alle Einfuhren der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft sowie für alle Ausfuhren dieser Erzeugnisse aus der Gemeinschaft ist die Vorlage einer Einfuhrbzw. Ausfuhrlizenz erforderlich, die von den Mitgliedstaaten jedem Antragsteller unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft erteilt wird.

Diese Lizenzen gelten ab einem vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages festzulegenden Zeitpunkt und spätestens ab 1. August 1969 für in der Gemeinschaft getätigte Ein- bzw. Ausfuhren. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten diese Lizenzen nur für Einbzw. Ausfuhren, die in dem ausstellenden Mitgliedstaat getätigt werden.

Die Erteilung dieser Lizenzen hängt von der Stellung einer Kaution ab, die die Erfüllung der Verpflichtung sichern soll, die Einfuhr oder Ausfuhr während der Gültigkeitsdauer der Lizenz durchzuführen; die Kaution verfällt ganz oder teilweise, wenn die Ein- bzw. Ausfuhr innerhalb dieser Frist nicht oder nur teilweise erfolgt ist.

(2) Die Gültigkeitsdauer der Lizenzen und die anderen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 26 festgelegt.

Artikel 13

(1) Bei der Einfuhr von in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) genannten Erzeugnissen wird eine Abschöpfung erhoben, die für jedes Erzeugnis gleich dem um den cif-Preis verminderten Schwellenpreis ist.

Die Abschöpfung, die auf zur Tarifstelle 10.05 A des Gemeinsamen Zolltarifs zugelassenen Hybridmais zu erheben ist, wird jedoch auf den Betrag beschränkt, der sich aus der Anwendung des im Rahmen des GATT konsolidierten Zollsatzes ergibt.

(2) Die cif-Preise werden für Rotterdam berechnet, und zwar unter Zugrundelegung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt, die für jedes Erzeugnis auf der Grundlage der Notierungen oder der Preise dieses Marktes ermittelt werden; diese Notierungen oder Preise werden entsprechend etwaigen Qualitätsunterschieden gegenüber der für den Schwellenpreis maßgebenden Standardqualität berichtigt.

Die Qualitätsunterschiede werden durch Ausgleichskoeffizienten ausgedrückt.

- (3) Sind die freien Notierungen auf dem Weltmarkt nicht maßgebend für den Angebotspreis und liegt dieser unter den Weltmarktpreisen, so gilt an Stelle des eif-Preises jedoch lediglich für die betreffenden Einfuhren ein besonderer eif-Preis, der unter Berücksichtigung des Angebotspreises berechnet wird.
- (4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die Ausgleichskoeffizienten, die Einzelheiten für die Berechnung der cif-Preise und die Spanne, innerhalb derer die Schwankungen der Berechnungselemente der Abschöpfung keine Änderung der Abschöpfung zur Folge haben, werden nach dem Verfahren des Artikels 26 festgelegt.
- (5) Die Kommission setzt die in diesem Artikel genannten Abschöpfungen fest.

Artikel 14

(1) Bei der Einfuhr von in Artikel 1 Buchstabe d) genannten Erzeugnissen wird eine Abschöpfung erhoben, die sich aus zwei Teilbeträgen zusammensetzt:

- A. aus einem beweglichen Teilbetrag, der pauschal festgesetzt und geändert werden kann:
- a) bei verarbeiteten Erzeugnissen, die aus den in Artikel 1 Buchstabe a) genannten Grunderzeugnissen hergestellt werden, entspricht er der Auswirkung der für diese Grunderzeugnisse festgesetzten Abschöpfungsbeträge auf die Gestehungskosten der verarbeiteten Erzeugnisse;
- b) bei Verarbeitungserzeugnissen, die gleichzeitig in Artikel 1 Buchstabe a) genannte Grunderzeugnisse und andere Erzeugnisse enthalten, wird er gegebenenfalls um den Betrag der Auswirkung erhöht, die die auf diese anderen Erzeugnisse erhobenen Abschöpfungen und Zölle auf ihre Gestehungskosten haben;
- c) bei Erzeugnissen, in denen in Artikel 1 Buchstabe a) genannte Grunderzeugnisse nicht enthalten sind, wird er unter Berücksichtigung der Marktbedingungen der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse festgesetzt, die mit ihnen in Wettbewerb stehen;
- B. aus einem festen Teilbetrag, der mit Rücksicht auf den der Verarbeitungsindustrie zu gewährenden Schutz bestimmt wird.
- (2) Entsprechen die tatsächlichen Angebote aus dritten Ländern für die in Artikel 1 Buchstabe d) genannten Erzeugnisse nicht dem Preis, der sich aus dem um die Verarbeitungskosten erhöhten Preis der Grunderzeugnisse ergibt, aus denen sie hergestellt sind, so kann der nach Absatz (1) bestimmte Abschöpfungsbetrag um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der nach dem Verfahren des Artikels 26 festgesetzt wird.
- (3) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages die Regeln für die Anwendung dieses Artikels fest.
- (4) Die Kommission setzt die in Absatz (1) genannten Abschöpfungen fest.

Artikel 15

- (1) Die zu erhebende Abschöpfung ist die Abschöpfung, die am Tage der Einfuhr gilt.
- (2) Bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a) und b) genannten Erzeugnisse wird jedoch auf Grund eines bei Beantragung der Einfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Abschöpfungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Einfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im für die Einfuhr vorgesehenen Monat gültigen Schwellenpreises zu be-

- richtigen ist, auf ein Einfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Einfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall wird der Abschöpfungsbetrag durch eine Prämie ergänzt, die zum gleichen Zeitpunkt festgesetzt wird wie der Abschöpfungsbetrag.
- (3) Nach dem Verfahren des Artikels 26 kann beschlossen werden, daß Absatz (2) auf jedes der in Artikel 1 Buchstaben c) und d) genannten Erzeugnisse ganz oder teilweise angewandt wird.

Wird für Malz in Anwendung von Artikel 9 keine Übergangsvergütung gewährt und ist für dieses Erzeugnis eine vorherige Festsetzung der Abschöpfung vorgesehen worden, so erfolgt die Berichtigung der Abschöpfung in den beiden ersten Monaten des Wirtschaftsjahres nach Maßgabe des im letzten Monat des vorherigen Wirtschaftsjahres geltenden Schwellenpreises.

- (4) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages die Regeln für die Festsetzung der Prämiensätze fest und bestimmt die Maßnahmen, die im Falle besonderer Umstände oder in dem Fall anzuwenden sind, in dem die Einfuhr nicht in dem vorgesehenen Monat durchgeführt wird.
- (5) Die Prämiensätze werden von der Kommission festgelegt.

Artikel 16

- (1) Um die Ausfuhr der in Artikel 1 aufgeführten Erzeugnisse in dem darin genannten Zustand oder in Form von Waren des Anhangs B auf der Grundlage der Notierungen oder Preise zu ermöglichen, die auf dem Weltmarkt für die Erzeugnisse des Artikels 1 gelten, kann der Unterschied zwischen diesen Notierungen oder Preisen und den Preisen in der Gemeinschaft, soweit erforderlich, durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Die Erstattung ist für die gesamte Gemeinschaft gleich. Sie kann je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet unterschiedlich sein.

Die festgesetzte Erstattung wird auf Antrag gewährt.

Bei der Festsetzung der Erstattung wird insbesondere der Notwendigkeit Rechnung getragen, zwischen der Verwendung der Grunderzeugnisse aus der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen nach dritten Ländern und der Verwendung der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Erzeugnisse dieser Länder ein Gleichgewicht herzustellen.

Die Erstattungen werden in regelmäßigen Zeitabständen nach dem Verfahren des Artikels 26 festgesetzt. Die Kommission kann die Erstattungsbeträge, soweit erforderlich, zwischenzeitlich auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus ändern.

- (3) Der bei der Ausfuhr der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse sowie der Waren des Anhangs B anwendbare Erstattungsbetrag ist der Erstattungsbetrag, der am Tage der Ausfuhr gilt.
- (4) Bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a) und b) genannten Erzeugnisse wird jedoch auf Grund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall wird der Erstattungsbetrag durch einen Betrag berichtigt, der zum gleichen Zeitpunkt festgesetzt wird wie der Abschöpfungsbetrag.

Absatz (4) Unterabsatz 1 kann ganz oder teilweise auf jedes der in Artikel 1 Buchstaben c) und d) genannten Erzeugnisse angewandt werden.

Wird für Gerste und Malz in Anwendung von Artikel 9 keine Übergangsvergütung gewährt und ist für Malz eine vorherige Festsetzung der Erstattung vorgesehen worden, so erfolgt die Berichtigung der Erstattung bei in den ersten beiden Monaten des Wirtschaftsjahres getätigten Ausfuhren von Malz, das sich am Ende des vorhergehenden Wirtschaftsjahres auf Lager befindet oder aus zu diesem Zeitpunkt auf Lager befindlicher Gerste gewonnen wurde, nach Maßgabe des für den letzten Monat des letztgenannten Wirtschaftsjahres geltenden Schwellenpreises.

- (5) Der Rat setzt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages die Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr und die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags fest.
- (6) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 26 festgelegt.

Artikel 17

(1) Der Rat kann, soweit es für das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Marktorga-

- nisation für Getreide erforderlich ist, auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages die Inanspruchnahme der Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs für folgende Erzeugnisse ganz oder teilweise ausschließen:
- für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse, die zur Herstellung von in Artikel 1 unter Buchstaben c) und d) genannten Erzeugnissen bestimmt sind.
- und in besonderen Fällen, für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse, die zur Herstellung von in Anhang B genannten Waren bestimmt sind.
- (2) Die Gemeinschaftsbestimmungen zur Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs bei den unter Artikel 1 fallenden Erzeugnissen werden spätestens bis zum 1. Juli 1968 erlassen.
- (3) Nach dem in Absatz (1) vorgesehenen Verfahren werden die Bestimmungen erlassen, die bis zum Inkrafttreten der in Absatz (2) genannten Regelung auf folgendes anzuwenden sind:
- a) auf den Ausbeutesatz für die Bestimmung der Menge der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse, die zur Herstellung der aus der Veredelung stammenden und ausgeführten Waren verwendet wurden;
- b) auf die Bestimmung der Menge der verarbeiteten Erzeugnisse, die den bei der Veredelung anfallenden und im freien Verkehr befindlichen Waren entspricht, und zwar im Hinblick auf die Anwendung der Abschöpfung.
- (4) Als Regelung für den aktiven Veredelungsverkehr im Sinne dieses Artikels gelten sämtliche Bestimmungen, die die Bedingungen festlegen, unter denen Erzeugnisse aus dritten Ländern in der Gemeinschaft verarbeitet werden, von den für sie geltenden Abschöpfungen befreit und zur Herstellung von für die Ausfuhr bestimmten Waren erforderlich sind.

Artikel 18

(1) Unbeschadet der Verordnung Nr. 156/66/ EWG (¹) gelten für die Tarifierung der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse die allgemeinen Vorschriften über die Auslegung und die besonderen Vorschriften über die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs; das Zolltarifschema, das sich aus der Anwendung dieser Ver-

⁽¹⁾ ABl. Nr. 192 vom 27. 10. 1966, S. 3278/66.

ordnung ergibt, wird in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen, und zwar von dem Zeitpunkt an, zu dem dieser vollständig angewandt wird.

- (2) Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung oder vorbehaltlich einer vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages beschlossenen Ausnahme ist folgendes untersagt:
- die Erhebung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung,
- die Anwendung von mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung, vorbehaltlich des Protokolls betreffend das Großherzogtum Luxemburg.

Als Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung gilt unter anderem die Begrenzung der Erteilung von Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen auf eine bestimmte Gruppe von Empfangsberechtigten.

Artikel 19

Überschreitet der cif-Preis eines oder mehrerer der in Artikel 2 genannten Erzeugnisse den Schwellenpreis erheblich, so können für den Fall, daß diese Lage andauern könnte und der Markt der Gemeinschaft dadurch gestört wird oder gestört zu werden droht, die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden.

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages die Grundregeln für die Anwendung dieses Artikels fest.

Artikel 20

(1) Wird der Markt in der Gemeinschaft für eines oder mehrere der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse auf Grund von Einfuhren oder Ausfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden könnten, so können im Handel mit dritten Ländern geeignete Maßnahmen angewandt werden, bis die tatsächliche oder die drohende Störung behoben ist.

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz fest und bestimmt, in welchen Fällen und innerhalb welcher Grenzen die Mitgliedstaaten Schutzmaßnahmen treffen können.

- (2) Tritt die in Absatz (1) erwähnte Lage ein, so beschließt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die erforderlichen Maßnahmen; diese werden den Mitgliedstaaten mitgeteilt und sind unverzüglich anzuwenden. Ist die Kommission mit einem Antrag eines Mitgliedstaats befaßt worden, so entscheidet sie hierüber innerhalb von 24 Stunden nach Eingang des Antrags.
- (3) Jeder Mitgliedstaat kann die Maßnahme der Kommission binnen einer Frist von höchstens drei Arbeitstagen nach dem Tag ihrer Mitteilung dem Rat vorlegen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die betreffende Maßnahme der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages ändern oder aufheben.

TITEL III

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 21

- (1) Im Binnenhandel der Gemeinschaft ist folgendes untersagt:
- die Erhebung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung;
- mengenmäßige Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung, vorbehaltlich des Protokolls betreffend das Großherzogtum Luxemburg;
 - die Berufung auf Artikel 44 des Vertrages.
- (2) Zum freien Warenverkehr in der Gemeinschaft werden diejenigen der in Artikel 1 genannten Waren nicht zugelassen, zu deren Herstellung oder Bearbeitung Erzeugnisse verwendet worden sind, welche nicht unter Artikel 9 Absatz (2) und Artikel 10 Absatz (1) des Vertrages fallen.

Artikel 22

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung sind die Artikel 92 bis 94 des Vertrages auf die Erzeugung der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen anwendbar.

Artikel 23

(1) Bei der Einfuhr von Gerste, Hafer, Mais und Hirse aller Art auf dem Seeweg in die Italienische Republik kann dieser Mitgliedstaat bis zum Ende des Getreidewirtschaftsjahres 1971/1972 die Abschöpfung um 7,5 Rechnungseinheiten je Tonne verringern, sofern er für Bezüge der gleichen Getreidearten auf dem Seeweg aus Mitgliedstaaten eine Subvention in gleicher Höhe gewährt.

- (2) Außerdem kann die Italienische Republik die Abschöpfung bei der Einfuhr von Gerste, Hafer, Mais und Hirse aller Art um
- 3,13 Rechnungseinheiten je Tonne während des Getreidewirtschaftsjahres 1967/1968,
- 2,50 Rechnungseinheiten je Tonne während des Getreidewirtschaftsjahres 1968/1969,
- 2,50 Rechnungseinheiten je Tonne während des Getreidewirtschaftsjahres 1969/1970

verringern, sofern sie für Bezüge der gleichen Getreidearten aus Mitgliedstaaten eine Subvention in gleicher Höhe gewährt.

- (3) Abweichend von Artikel 21 Absatz (1) erhebt die Italienische Republik bei Inanspruchnahme der in Absatz (2) vorgesehenen Ermächtigung auf Lieferungen von Gerste, Hafer, Mais und Hirse aller Art aus Italien nach den übrigen Mitgliedstaaten eine Abgabe, die gleich der in Absatz (2) vorgesehenen Verringerung der Abschöpfung ist.
- (4) Der Rat trifft auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages für den Warenaustausch mit Erzeugnissen des Artikels 1 Buchstabe d), deren Abschöpfungsbetrag auf der Grundlage von Gerste, Hafer, Mais oder Hirse aller Art berechnet wird, die erforderlichen Maßnahmen, um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern, falls Italien von der in Absatz (2) vorgesehenen Ermächtigung Gebrauch macht.
- (5) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 26 erlassen.

Artikel 24

Die Mitgliedstaaten und die Kommission teilen sich gegenseitig die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Angaben mit. Die Einzelheiten der Mitteilung und der Bekanntgabe dieser Angaben werden nach dem Verfahren des Artikels 26 festgelegt.

Artikel 25

- (1) Es wird ein Verwaltungsausschuß für Getreide im folgenden "Ausschuß" genannt eingesetzt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission zusammentritt
- (2) In diesem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz (2) des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Artikel 26

- (1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats den Ausschuß.
- (2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen zustande.
- (3) Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt; in diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen

Der Rat kann nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

Artikel 27

Der Ausschuß kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats vorlegt.

Artikel 28

Am Ende der Übergangszeit beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages unter Berücksichtigung der erworbenen Erfahrungen über die Aufrechterhaltung oder Änderung des Artikels 26.

Artikel 29

Bei der Durchführung dieser Verordnung ist zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages genannten Zielen in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

Artikel 30

Der in Artikel 14 Absatz (2) vorgesehene Zusatzbetrag und die in Artikel 15 Absatz (2) vorgesehene Prämie gelten als Abschöpfungen gegenüber dritten Ländern im Sinne von Artikel 11 Absatz (4) der Verordnung Nr. 130/66/EWG des Rates vom 26. Juli 1966 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (1).

Artikel 31

Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages für die in Artikel 1 Buchstabe d) genannten Verarbeitungserzeugnisse, die zugleich in Artikel 1 genannte Erzeugnisse und Erzeugnisse enthalten, welche der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse unterliegen - um den zwischen den Mitgliedstaaten für Milcherzeugnisse bestehenden Preisabständen Rechnung zu tragen –, die Übergangsbestimmungen, die bis zum Beginn der Anwendung der gemeinsamen Preisregelung auf diesem Sektor im Warenaustausch zwischen Mitgliedstaaten einerseits und zwischen Mitgliedstaaten und dritten Ländern andererseits anzuwenden sind.

Artikel 32

(1) Sollten Übergangsmaßnahmen erforderlich sein, um den Übergang von der durch die Verordnung Nr. 19 eingeführten Regelung auf die Regelung dieser Verordnung zu erleichtern, und zwar insbesondere, wenn die Anwendung dieser neuen Regelung zum vorgesehenen Zeitpunkt bei bestimmten Erzeugnissen auf erhebliche

Schwierigkeiten stoßen würde, so werden diese Maßnahmen unbeschadet der Verordnung Nr. 90/67/EWG nach dem Verfahren des Artikels 26 erlassen. Sie sind bis spätestens zum 31. Juli 1968 anwendbar.

In Abweichung von Artikel 3 beginnt das Wirtschaftsjahr 1967/1968 am 1. Juli.

- (2) In Abweichung von Artikel 2 werden die dort genannten Preise und Standardqualitäten für das Getreidewirtschaftsjahr 1967/1968 durch den Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages festgesetzt.
- (3) In Abweichung von Artikel 4 Absatz (1) kann nach dem in Artikel 4 Absatz (6) vorgesehenen Verfahren auf Antrag eines Mitgliedstaats beschlossen werden, daß die abgeleiteten Interventionspreise für Hartweizen für die in Artikel 4 Absatz (5) Buchstabe a) genannten Handelsplätze dieses Mitgliedstaats während der Wirtschaftsjahre 1967/1968 und 1968/1969 gleich dem niedrigsten für diesen Mitgliedstaat festgesetzten Interventionspreis sind.

Artikel 33

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Die in dieser Verordnung vorgesehene Regelung wird — mit Ausnahme der in Artikel 32 Absatz (1) vorgesehenen Maßnahmen, die bereits ab dem Inkrafttreten der Verordnung zur Anwendung gebracht werden können — ab 1. Juli 1967 angewandt.

Die Verordnung Nr. 19 und die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung — mit Ausnahme der Verordnungen Nr. 3/63/EWG (²) und Nr. 119/66/EWG — werden am 1. Juli 1967 aufgehoben.

Artikel 2 der Verordnung Nr. 56 (³) wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Juni 1967.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ch. HEGER

⁽¹⁾ ABl. Nr. 165 vom 21. 9. 1966, S. 2965/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. 14 vom 29. 1. 1963, S. 153/63.

⁽³⁾ ABl. Nr. 54 vom 2. 7. 1962, S. 1591/62.

ANHANG A

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse
ex 07.06 B	Wurzeln oder Knollen von Manihot, Maranta und Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke, auch getrocknet oder in Stücken, ausgenommen süße Kar- toffeln
ex 11.01	Mehl von Getreide:
	ex C. von Gerste oder Hafer
	E. anderes
ex 11.02	Grobgrieß und Feingrieß; Getreidekörner, geschält, geschlif- fen, perlförmig geschliffen, geschrotet oder gequetscht (ein- schließlich Flocken), ausgenommen enthülster, geschliffener oder glasierter Reis und Bruchreis; Getreidekeime, auch ge- mahlen:
	ex A. Grobgrieß und Feingrieß; Getreidekörner, geschält, ge- schliffen, perlförmig geschliffen, geschrotet oder ge- quetscht (einschließlich Flocken):
	ex I. von Weizen, ausgenommen Grobgrieß und Feingrieß
	II. von Roggen
	III. von anderem Getreide:
	a) Gerstenflocken und Haferflocken
,	ex b) andere, ausgenommen Grobgrieß und Fein- grieß von Reis
	B. Getreidekeime, auch gemahlen
11.06	Mehl und Grieß von Sagomark, von Manihot, Maranta, Salep oder anderen Wurzeln oder Knollen der Tarifnummer 07.06:
	A. von Manihot
	B. andere
11.07	Malz, auch geröstet
ex 11.08 A	Stärke:
	I. von Mais
	II. von Kartoffeln:
	a) zum Herstellen von Dextrinen, Klebstoffen, Zurichtemitteln oder Appreturen (¹)
	b) andere
	IV. andere
11.09	Kleber und Klebermehl, auch geröstet
ex 17.02 B	Glukose und Glukosesirup:
	II. andere

⁽¹⁾ Die Zulassung zu diesem Unterabsatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse
ex 23.02	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide:
	ex A. mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 7 Gewichts- hundertteilen
	ex B. andere
ex 23.07	Futter, melassiert oder gezuckert, und anderes zubereitetes Futter; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwen- deten Art (z. B. Zusatzfutter):
	ex B. die Erzeugnisse enthalten, auf die diese Verordnung oder die Verordnung Nr. 16/64/EWG anwendbar ist, aus- genommen Zubereitungen und Futter mit einem Anteil an Erzeugnissen aus einer oder mehreren der Tarif- nummern 04.01, 04.02, 04.03, 04.04 und 17.02 A II von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr

ANHANG B

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse
ex 17.02	Andere Zucker; Sirupe, Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert: ex B. Glukose und Glukosesirup:
	I. mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshunderttei- len oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff
ex 17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt: B. Kaugummi
	C. andere
19.01	Malzextrakt
19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch auf der Grundlage von Mehl, Stärke oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von we- niger als 50 Gewichtshundertteilen
19.03	Teigwaren
19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark, Kartoffelsago und anderer)
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Cornflakes und dergleichen)
19.06	Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao
21.01	Geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus:
	ex A. geröstete Kaffeemittel, ausgenommen geröstete Zichorienwurzeln
	ex B. Auszüge aus gerösteten Kaffeemitteln, ausgenommen Auszüge aus gerösteten Zichorienwurzeln
ex 21.05	Trockensuppen
ex 21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, Getreide oder Getreideerzeugnisse enthaltend
22.03	Bier
35.05	Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoff aus Stärke
38.12 A I	Zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen auf der Grundlage von Stärke

VERORDNUNG Nr. 121/67/EWG DES RATES

vom 13. Juni 1967

über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (¹),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Funktionieren und der Entwicklung des gemeinsamen Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse muß die Gestaltung einer gemeinsamen Agrarpolitik Hand in Hand gehen; sie muß insbesondere eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte umfassen, die je nach Erzeugnis verschiedene Formen annehmen kann.

In der Verordnung Nr. 20 (²) wurde bestimmt, daß die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch ab 1962 schrittweise errichtet wird; die auf diese Weise errichtete Marktorganisation umfaßt im wesentlichen eine Regelung von Abschöpfungen für den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und mit dritten Ländern, bei deren Berechnung insbesondere die Futtergetreidepreise zugrunde gelegt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 103 vom 2. 6. 1967, S. 2075/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 945/62.